

Merkblatt zur fachpraktischen Ausbildung in der Ausbildungsrichtung TECHNIK

1. Zeitlicher Rahmen: Vorbemerkungen zum Lehrplan

Für die 11. Jahrgangsstufe ist neben dem allgemeinen und fachbezogenen Unterricht eine fachpraktische Ausbildung von 18 Wochen mit zweiwöchigen Zeitphasen vorgesehen. Das Praktikum an der Samuel-Heinicke-Fachoberschule wird in Blöcken von jeweils 2 Wochen im Wechsel mit dem schulischen Unterricht durchgeführt. Innerhalb eines Blockes stehen für die fachpraktische Ausbildung wöchentlich 40 Zeitstunden zur Verfügung.

Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in:

- **fachpraktische Tätigkeit (fpT)** von mindestens 38 – 40 Wochenstunden in der Praktikumsstelle,
- **fachpraktische Anleitung (fpAn)** von 1 Jahreswochenstunde in der Schule,
- **fachpraktische Vertiefung (fpV)** von 1 Jahreswochenstunde in der Schule.

Während der zweiwöchigen Praktikumsphase findet deshalb ein Schultag statt. Ein entsprechender Terminplan wird den betreffenden Praktikumsstellen spätestens zu Beginn des Schuljahres ausgehändigt.

2. Aufgaben der fachpraktischen Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung soll u. a.:

- dem Erwerb berufsbezogener praktischer Kompetenzen als Grundlage für den Unterricht dienen,
- die Anwendung und Reflexion von Unterrichtsinhalten in der Praxis ermöglichen,
- eine Orientierungshilfe für die Berufsfindung sein,
- eine erste Begegnung mit der Arbeitswelt, ihrem sozialen Milieu und den dort auftretenden Problemen vermitteln.

3. Inhalte der fachpraktischen Tätigkeit in der Praktikumsstelle

Die fachpraktische Tätigkeit soll konkrete Vorstellungen von der Theorie und Praxis in technischen Berufen vermitteln, Einblick in unterschiedliche Arbeits- und Fertigungsprozesse geben und handwerklich technische Fertigkeiten durch Anschauung und Mitarbeit einüben und erweitern.

Im Fachbereich Technik erstreckt sich die Ausbildung auf die Gebiete ELEKTROTECHNIK (Analysieren und Testen von elektrischen Systemen, Planen und Erstellen von elektrischen Anlagen, Installieren und in Betrieb nehmen

von Steuerungstechnischen Systemen), METALL- oder HOLZTECHNIK (konventionelle Fertigung von Werkstücken, Simulation und Durchführung von Fertigungsprozessen, Herstellung von Verbindungen durch Fügetechniken) und BAUTECHNIK (Untersuchung und Planung von Bautechnischen Gestaltungen und Konstruktionen). Im Laufe der fachpraktischen Tätigkeit in Klasse 11 sollten mindestens zwei der oben genannten Gebiete kennengelernt werden.

4. Fachpraktische Anleitung in der Schule

Sie dient u. a. der Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung sowie der Reflexion der Erfahrungen bzw. Tätigkeiten im Praktikum.

5. Art der Ausbildungsstellen an der Samuel-Heinicke-Fachoberschule

Die Samuel-Heinicke-Fachoberschule stellt 6 bis 8 Ausbildungsplätze an der Lehrwerkstatt der staatlichen Fachoberschule München zur Verfügung.

Daneben ist auch ein selbstständiges Bemühen um eine geeignete Praktikumsstelle erwünscht. In der Regel kommen Firmen in Frage, die eine Lehrwerkstatt besitzen bzw. eine geeignete Ausbildung anbieten.

6. Arbeitszeitregelung

Die täglichen Arbeitszeiten orientieren sich an den üblichen Büro- und Geschäftszeiten und werden konkret von der jeweiligen Praktikumsstelle festgelegt. Die fachpraktische Tätigkeit erstreckt sich über den ganzen Tag. [§ 13 (1) S. 2 FOBOSO]

Sofern Schüler*innen das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gilt zusätzlich zur FOBOSO das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Dieses gilt z. B. für Pausen und Pausenzeiten, 5-Tage-Woche, Samstags- und Sonntagsruhe sowie Nachruhe.

7. Anforderungen der fachpraktischen Tätigkeit

7.1 Formale Leistungsanforderungen

Die Schüler*innen führen ein Ausbildungsnachweisheft. Es enthält in Form von Einzelblättern sowohl die ausführlichen Berichte, die Kurznachweise der Tätigkeiten, die zusammenfassenden Beurteilungsempfehlungen der jeweiligen Praktikumsstellen als auch die abschließende Gesamtbewertung durch die Samuel-Heinicke-Fachoberschule. Informationen über die erwartete Form und

den Inhalt sowie Ratschläge zur Gesamtgestaltung der Berichte und die Bewertungsmaßstäbe sind Gegenstand der fachpraktischen Anleitung in der Schule.

7.2 Beurteilung

Zum Ende eines Schulhalbjahres erstellt die jeweilige Praktikumsstelle auf dem vorgegebenen Formblatt eine Beurteilungsempfehlung. Die Schule benötigt diese, um ein abschließendes Bild vom Ablauf der gesamten fachpraktischen Ausbildung jeder Schülerin bzw. jedes Schülers zu erhalten und um eine entsprechende Zeugnisnote bilden zu können.

8. Verhaltensregeln

8.1 Entschuldigungsregeln für Fehltage

Im Krankheitsfall muss am Morgen des ersten Krankheitstages unverzüglich sowohl die Praktikumsstelle als auch die Schule telefonisch – entweder durch die Schülerin oder den Schüler selbst oder durch eine beauftragte Person (Erzieher, Eltern) – mit Angabe der voraussichtlichen Dauer verständigt werden. Dauert die Krankheit länger als 3 Tage, so ist ab dem 3. Tag dem Betrieb und der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. [§ 20 (1) und (2) BaySchO]

8.2 Befreiungsanträge für einzelne Praktikumsstage

Schüler*innen können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen (z. B. vorterminierte unabwendbare Arztbesuche, Vorstellungsgespräche anlässlich von Bewerbungen, wichtige familiäre Anlässe etc.) kurzzeitig von der fachpraktischen Ausbildung befreit werden. Der Antrag ist unverzüglich an die Schulleitung zu richten. Der Praktikumsbetrieb ist nach Genehmigung des Antrags zu verständigen. [§ 20 (3) BaySchO]

8.3 Konsequenzen bei Häufung von Versäumnissen

Werden mehr als 9 Praktikumsstage (auch krankheitsbedingt) versäumt, so müssen i. d. R. alle weiteren versäumten Tage nachgeholt werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres ausgesetzt werden.

Werden mehr als 5 Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist sie nicht bestanden. [§ 13 (3) FOBOSO]

8.4 Folgen von Pflichtverletzungen

Ergibt sich nach der Aufnahme in die Fachoberschule, dass ein*e Schüler*in auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Art teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet. [§ 13 (4) FOBOSO]

Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 22 (3) BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fach-

praktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden. [§ 13 (5) FOBOSO]

9. Bedeutung der fachpraktischen Ausbildung für die Probezeit, das Klassenziel und das Fachabitur

Die Beurteilung der Praktikant*innen durch die Empfehlung der Praktikumsbetriebe, die Bewertung aus der fachpraktischen Anleitung und der fachpraktischen Vertiefung sowie die Erfüllung der übrigen formalen und persönlichen Leistungsanforderungen sind einerseits maßgebend für das Bestehen der Probezeit zum Ende des ersten Schulhalbjahres sowie andererseits für das Erreichen des Klassenziels am Ende der 11. Jahrgangsstufe. Die Gesamtnote aus der fachpraktischen Ausbildung ist eine zwingend einzubringende Leistung in das Fachabitur und ist relevant für die Ermittlung der Durchschnittsnote.

10. Kooperation der Schule mit den Ausbildungsstellen

Die Zusammenarbeit der Schule mit den Praktikumsbetrieben hinsichtlich der Erfüllung der Lernziele, der Beratung, des Informations- und Beurteilungsaustausches oder zur Lösung von Konfliktfällen wird durch die Kontaktaufnahme der von der Schule mit der fachpraktischen Betreuung beauftragten Lehrkraft gewährleistet.

11. Weitere rechtliche Grundlagen

11.1 Teilnahme, Verschwiegenheitspflicht, Entgeltverbot

Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung obliegt die Aufsicht den Praxisanleiter*innen bzw. den Ausbilder*innen. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten [§ 22 (3) BaySchO].

Die Schüler*innen haben Stillschweigen über alle ihnen im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis gelangenden Tatsachen zu wahren, die der Geheimhaltung unterliegen. An Beruflichen Oberschulen dürfen sie für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. [§ 21 (2) BaySchO]

11.2 Versicherung

Gem. § 21 (1) BaySchO schließt die Schule für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung eine Schülerhaftpflichtversicherung ab. Für Personen-Unfallschäden in den Praktikumsstellen bzw. auf dem Hin- oder Rückweg haftet die Schüler-Unfallversicherung.